

gemeinde@stettfurt.ch
www.stettfurt.ch



Richtlinien über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Vereine, Gruppen und Kulturangebote

1. Grundsatz

- 1.1 Die Richtlinien gelten für die Zuteilung von Unterstützungsbeiträgen der Politischen Gemeinde Stettfurt an Einzelpersonen, Personengruppen sowie an Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche die Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Lebens, sowie des Sports, bezwecken. Auch gemeinnützige Institutionen oder Tätigkeiten im öffentlichen Interesse können unterstützt werden.
- 1.2 Diese Richtlinien schaffen keinen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Leistungen oder finanziellen Unterstützungsbeiträge durch die Politische Gemeinde Stettfurt (nachfolgend Gemeinde genannt).

2. Vereinsbeiträge

- 2.1 Die Gemeinde richtet jedem Verein oder jeder Gruppe mit Sitz in Stettfurt einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 500.00 aus.
- 2.2 Auswärtige Vereine (statutarischer Sitz nicht in Stettfurt) werden auf schriftliches Gesuch hin unterstützt, wenn kein vergleichbares Angebot in der Gemeinde besteht und ein erheblicher Teil der Mitglieder (mindestens 10 Aktive) in Stettfurt wohnhaft ist.
- 2.3 Auf begründetes Gesuch hin können höhere Beiträge gesprochen werden. Die Gemeinde behält sich vor, eine Gegenleistung zu verlangen, was in einer Vereinbarung festzuhalten ist.
- 2.4 Der Gemeinderat kann Sonderbeiträge für spezielle Anlässe wie beispielsweise die Teilnahme an eidgenössischen oder kantonalen Wettkämpfen oder Vereinsjubiläen sprechen oder die Vereine anderweitig unterstützen.
- 2.5 An politische Parteien, Wirtschafts- und Interessengruppierungen sowie religiöse Vereinigungen werden keine Beiträge geleistet.

3. Verfahren für Vereine und Gruppen ohne Jugendförderung

- 3.1 Die Höhe der Beiträge wird durch den Gemeinderat bestimmt.
- 3.2 Dem Gesuch um einen Vereinsbeitrag sind die Unterlagen gemäss Punkt 4.3 beizulegen. Es bedarf nur eines einmaligen Gesuches. Im Falle einer Gutheissung gilt der Entscheid bis zu einer neuerlichen Überprüfung. Ein begründeter Widerruf ist jederzeit möglich. Die Auszahlung erfolgt bei bewilligtem Gesuch automatisch im Monat Februar/März oder gemäss den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Bedingungen.
- 3.3 Sucht der Verein um einen Vereinsbeitrag gemäss Punkt 2.3 nach, ist dies schriftlich zu begründen. Auszahlungsmodalitäten und Geltungsdauer werden vom Gemeinderat in Rücksprache mit dem betroffenen Verein im Einzelfall festgehalten.
- 3.4 Sonderbeiträge kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Gesuch hin sprechen.

4. Finanzielle Beiträge

4.1 Die Gemeinde leistet Beiträge an:

- ortsansässige Vereine, Gruppen oder Institutionen
- Vereine mit Jugendarbeit
- einzelne Anlässe

4.2 Alle 4 Jahre werden die finanziellen Beiträge überprüft. Dazu erfolgt von der Gemeinde die Aufforderung folgende Angaben einzureichen:

- Vereinsstatuten
- Aktueller Jahresbericht mit Jahresrechnung
- Mitgliederzahl und Liste der Vorstandsmitglieder

4.3 Die Zuteilung und Bemessung von Beiträgen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Grundbeitrag von Fr. 500.00 für alle Vereine, sofern ein Angebot für das ganze Jahr besteht, halbjährliche Angebote Fr. 250.00
- Als Kinder- und Jugendförderungsbeiträge werden pro aktiv teilnehmendem Kind (ohne Leiter) Fr. 25.00 zusätzlich ausgerichtet.

5. Kinder- und Jugendförderung

5.1 Die Gemeinde unterstützt speziell die Jugendarbeit von Vereinen und Institutionen, welche Angebote zur Mitwirkung für Kinder und Jugendliche beinhalten. Dabei sollen Kinder und Jugendliche Selbstverantwortung und Eigenständigkeit erlernen, die Freizeit aktiv und kreativ nutzen, sowie ihr Potenzial entfalten können.

5.2 Die Stettfurter Vereine, welche Beiträge erhalten möchten, müssen die Anzahl aktiver Kinder und Jugendliche (von 7 bis 18 Jahren) sowie ihr Angebot bis Ende des Kalenderjahres un- aufgefordert melden. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die Auszahlung im kommenden Jahr.

5.3 Auswärtige Vereine, welche ein Angebot bieten, das in Stettfurt nicht besteht und Kinder aus Stettfurt daran teilnehmen, können ebenfalls ein Gesuch um Unterstützung stellen. Der Gemeinderat kann die Unterstützung auch in einer speziellen Vereinbarung regeln.

6. Kulturförderung

6.1 Die Gemeinde unterstützt das kulturelle Leben in seiner Vielfalt. Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde am kulturellen Leben teilhaben zu lassen.

6.2 Die Gemeinde fördert kulturelle Aktivitäten insbesondere in den Bereichen:

- Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, usw.)
- Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film, usw.)
- Musik und Gesang
- Literatur
- Volkskultur

6.3 Die Beitragsberechtigung ist gegeben, wenn das Projekt von Personen und / oder Vereinen/Gruppen der Gemeinde initiiert wird oder das Projekt einen Bezug zur Gemeinde aufweist.

- 6.4 Neben den finanziellen Beiträgen ist die Gemeinde um eine tatkräftige Unterstützung der Kulturträger bemüht und kann zusätzlich Folgendes anbieten:
- Verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten oder sonstiger Infrastrukturen
 - Verzicht oder teilweiser Verzicht auf die Erhebung von Gebühren
 - Übernahme einer Defizitgarantie
 - Spezielle Vereinbarungen (Verkehr, Signalisation, EW, Wasser, usw.)
- 6.5 Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins Kulturpool Regio Frauenfeld. Gesuche für die Unterstützung von kulturellen Projekten durch den Kulturpool sind, mit dem entsprechenden Antragsformular des Kulturpools, direkt einzureichen. Das Gesuch wird anschliessend an den Gemeinderat weitergeleitet.
- 6.6 Die Gemeinde kann auch an überregionale Kulturträger Beiträge leisten.

7. Verfahren

- 7.1 Unterstützungsbeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von 2 Monaten endgültig.
- 7.2 Folgende Unterlagen sind der Gemeinde und dem Kulturpool einzureichen:
- Angaben zum Gesuchsteller
 - Beschreibung des Projektes mit Angaben zu Inhalt, Art und Weise der Durchführung, Veranstaltungsort, Termin, Umsetzung und beabsichtigte Wirkung.
 - Angaben zu den wichtigsten Beteiligten
 - Budget mit möglichst detaillierter Kostenaufstellung
 - Finanzierungsplan mit Angaben, welche Beiträge bereits zugesichert sind und welche erst angefragt werden.

Vom Gemeinderat beschlossen:

20. November 2014

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

01. Januar 2015

Änderung vom Gemeinderat genehmigt am:

Für den Gemeinderat Stettfurt

Gemeindeammann



Thomas Gamper

Gemeindeschreiberin



Janine Bohner